

Az.: 4 A 852/11
1 K 774/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 23. Juli 2013

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Oktober 2011 - 1 K 774/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 840 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Beklagten ist nicht begründet, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel und der grundsätzlichen Bedeutung nicht vorliegen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO).
- 2 1. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 30. Juni 2009 neu zu entscheiden. Die Beklagte hatte dem Kläger mit Bescheid vom... November 2008 (Widerspruchbescheid vom... April 2009) Wohngeld in Höhe von 15 €/mtl. bewilligt. Zur Begründung hat die Beklagte ausgeführt, dass das vom Kläger angegebene Einkommen von 398,85 € bei seinem Bedarf von 697,70 € nicht plausibel sei. Der Bedarf errechne sich aus dem Regelsatz, der Miete, seinem Krankenversicherungsbeitrag sowie einem pauschalen Mehrbedarf für Studenten. Sein Einkommen sei daher auf 631,66 € zu schätzen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil den Bescheid aufgehoben und die Beklagte zu einer Neubescheidung verpflichtet. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der sozialhilferechtliche Mindestbedarf nach § 27 Abs. 1 SGB XII a. F. des Klägers - ausgehend von der in Ziffer 11.0 Abs. 1 WoGVwV a. F. angesprochenen Grenze von 80 % - bei 486,89 € liege Ausgaben für Warmwasser und

Versicherungen seien bei dem Mindestbedarf bereits berücksichtigt und könnten nicht zusätzlich berechnet werden. Für einen pauschalen Mehrbedarf für Studenten gebe es keine Rechtsgrundlage. Diesem Mindestbedarf stehe ein Einkommen des Klägers von 398,85 € sowie ein Wohngeld in Höhe von etwa 90 €, somit 488,85 € gegenüber. Die Angaben des Klägers seien daher plausibel, zumal dieser glaubhaft gemacht habe, äußerst sparsam zu leben und vorübergehend Unterstützung von Verwandten erhalten zu haben. Die Unterstützungsleistungen könnten nicht als Einkommen gewertet werden.

- 4 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung ergeben sich nicht wegen des Einwands der Beklagten, wonach die vom Kläger angegebenen Einnahmen nicht plausibel seien, da sein Bedarf wegen der zusätzlich zum Regelbedarf zu berücksichtigenden Ausgaben für Warmwasser, Versicherungen und auch wegen des Mehrbedarfs für Studenten höher sei.
- 5 Die Plausibilitätsprüfung erfolgt, wenn Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Wohngeldantragstellers bestehen und bezieht sich auf die Gegenüberstellung von Einnahmen und objektivem sozialhilferechtlichen Bedarf zum Lebensunterhalt. Nach Nr. 11.0 der im angesprochenen Zeitraum geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes, können Angaben glaubhaft sein, wenn die zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 vom Hundert des sozialhilferechtlichen Bedarfs erreichen. Davon ist hier auszugehen.
- 6 Aufgrund der Angaben des Klägers war - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 398,85 € zuzüglich eines Wohngeldanspruchs von etwa 90 €, mithin etwa 489 € auszugehen. Sein sozialhilferechtlicher Bedarf ergibt sich zunächst aus dem Regelsatz nach § 28 SGB XII a. F., der im Zeitpunkt der Antragstellung 351 € betrug. Der geminderte sozialhilferechtliche Bedarf von 80 % betrug somit 280,80 €. Mit dem Regelsatz war nach § 28 SGB XII a. F. der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 SGB XII a. F. erfasst. Die Mietzahlung des Klägers betrug 182,74 €;

die Heizkosten 23,35 €, demnach insgesamt 206,09 €. Der auf den Kläger entfallende geminderte sozialhilferechtliche Bedarf beträgt daher 486,89 €.

- 7 Der Einwand der Beklagten, wonach sich dieser Bedarf wegen der angesprochenen Ausgaben des Klägers erhöhe, verkennt, dass die Plausibilitätskontrolle eine fiktive Leistungsberechnung ist, die der Berechnung des Wohngeldanspruchs vorgelagert ist. Gegenübergestellt wird das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen mit dem objektiven sozialhilferechtlichen Lebensbedarf. Der sozialhilferechtlich notwendige Lebensbedarf wird durch das pauschalierende Regelsatzsystem abgegolten. Zusätzliche Mehrbedarfe werden nach dem sozialhilferechtlichen System nur eingeschränkt in den §§ 30 bis 34 SGB XII anerkannt. Diesem System widerspricht die Berechnung der Beklagten, weitere von ihr angenommene Mehrbedarfe bedarfserhöhend einzubeziehen. Die Einbeziehung solcher individueller Mehrbedarfe wäre nur möglich, wenn ein vom Regelfall abweichender besonderer Einzelfall vorliegen würde. Eine solche atypische Bedarfslage kann nur dann angenommen werden, wenn eine erhebliche Abweichung vorliegt, der bei der Bemessung der Regelsätze nicht berücksichtigt und wegen der Einzelfallbezogenheit auch nicht berücksichtigt werden konnte. Eine solche atypische Bedarfslage liegt hier ersichtlich weder wegen der angesprochenen Warmwasserkosten (zur Abgeltung mit dem Regelsatz: Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 29 Rn. 60) noch der Kosten für eine Krankenversicherung (zu den - hier nicht vorliegenden - Voraussetzungen eines Sonderbedarfs sh. § 32 SGB XII a. F.) vor. Eine einzelfallbezogene Bedarfslage kann auch nicht durch den von der Beklagten angenommenen pauschalen Mehrbedarf für Studenten begründet sein (zur Anwendung des Wohngeldgesetzes auf Studenten sh. etwa: OVG Schl.-H., Urt. v. 19. Juni 2008, NVwZ - RR 2009, 115).
- 8 Zweifel an der Richtigkeit ergeben sich auch nicht wegen des Vorbringens der Beklagten wonach die tatsächlichen Einnahmen des Klägers während des angesprochenen Zeitraums differiert hätten.
- 9 Maßgeblich für die Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 11 Abs. 1 WoGG a. F. sind die Einkünfte, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Umständen im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Die Wohngeldbehörde hat aufgrund dieser Umstände eine frühzeitige Prognose über die zu erwartenden

Einnahmen zu treffen und im Interesse der Antragsteller umgehend über einen Wohngeldantrag zu entscheiden. Es widerspricht der nach Art. 3 GG geforderten Gleichbehandlung bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen, wenn nicht einheitlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der tatsächlich eingetretenen Verhältnisse entschieden wird (BVerwG, Urt. v. 23. Januar 1990, NVwZ 1990, 1078).

- 10 2. Aus den Ausführungen ergibt sich, dass auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht vorliegt. Die sinngemäß angesprochenen Frage, ob im Rahmen einer wohngeldrechtlichen Plausibilitätskontrolle bei Studenten ein Mehrbedarf angerechnet werden kann, ist zu verneinen. Dies folgt - wie ausgeführt - aus den gesetzlichen Regelungen und bedarf nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren.
- 11 3. Der Antrag ist mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, §§ 47, 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*